

23.03.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3402 vom 13. Februar 2020  
des Abgeordneten Matthi Bolte-Richter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/8659

### Zentraler Omnibusbahnhof in Lübbecke

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Die Stadt Lübbecke plant, ihren 2012 mittels Fördergeldern ausgebauten Zentralen Omnibusbahnhof abzureißen und stattdessen in direkter Nähe zum bisherigen ZOB straßenbegleitende Bushaltestellen entlang einer innerstädtischen Hauptstraße zu bauen. Hintergrund ist der Bau eines Investor-finanzierten Einkaufszentrums („Westertor“), für dessen Pkw-Stellplätze der bisherige ZOB als Fläche genutzt werden soll. Die zukünftige Lage der Haltestellen entlang der Hauptverkehrsstraße ist laut Planungsgutachten in Zusammenhang zu dem unmittelbar angrenzenden neuen Einkaufszentrum zu sehen. Zudem sind sowohl die zukünftige Lage der zu fördernden Haltestellen, als auch Alternativstandorte zu dieser Lage, nicht geprüft worden.

Die Stadt hat am 19. Dezember 2018 einen Antrag beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gestellt unter dem Titel „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ÖPNV-Infrastruktur gemäß § 12 ÖPNVG. Neubau Zentraler Omnibusbahnhof Niederwall in Lübbecke“. Der Zweckverband hat daraufhin am 16. September 2019 den Antrag bewilligt.

**Der Minister für Verkehr** hat die Kleine Anfrage 3402 mit Schreiben vom 23. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

#### *Vorbemerkung der Landesregierung*

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Zweckverbänden gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) pauschalierte Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Zuwendungen sind gemäß § 12 Abs. 3 ÖPNVG NRW zur

Datum des Originals: 23.03.2020/Ausgegeben: 27.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur, zu verwenden oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten. Die Landesregierung hat demnach keinen Einfluss auf die Verwendung der Mittel gemäß § 12 ÖPNVG NRW. Daher wird nachfolgend die Stellungnahme des zuständigen Zweckverbandes, hier der Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), wiedergegeben.

Nach Mitteilung des NWL wurde der derzeit bestehende Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) in der Stadt Lübbecke in den Jahren 2011 und 2012 aus Mitteln der Pauschalisierten Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW barrierefrei ausgebaut. Hierzu habe die Stadt Lübbecke bei Gesamtkosten in Höhe von 499.100,00 € eine Zuwendung in Höhe von 399.300,00 € erhalten. Grundsätzlich ist jeder Antragsteller verpflichtet, eine geförderte Anlage 20 Jahre für den geförderten Zweck vorzuhalten, zu unterhalten und zur Verfügung zu stellen. Diese Zweckbindungsfrist begann nach Mitteilung des NWL mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises am 15.05.2013 und endet am 14.05.2033.

Vor dem Hintergrund städtebaulicher Überlegungen und Wirtschaftsentwicklungen innerhalb der Stadt Lübbecke soll die Fläche des derzeit bestehenden ZOB nach Auskunft des NWL nunmehr an einen Investor veräußert werden. Somit werde der ZOB vorzeitig seinem Zuwendungszweck entzogen und die Fördermittel seien anteilig für die Restnutzungsdauer zurückzuzahlen. In der Umsetzung bedeute dies, dass nach dem Entzug der Nutzung der Altanlage eine entsprechende Berechnung des Rückforderungsbetrages seitens des zuständigen Zweckverbandes NWL durchgeführt und zurückgefordert wird.

Die Stadt hat sich nach Auskunft des NWL bereits zur Rückzahlung der Fördermittel für die Restnutzungsdauer der Altanlage verpflichtet, sobald deren Funktion nicht mehr existiert.

Für den Bau des neuen ZOB in der Stadt Lübbecke wurden laut NWL bei Gesamtkosten in Höhe von 1.206.100,00 € Zuwendungen in Höhe von 1.067.800,00 € bewilligt. Für die Neuanlage werden nach Mitteilung des NWL erst nach Rückzahlung der Fördermittel aus der Altanlage Fördermittel ausgezahlt.

- 1. Die Stadt Lübbecke hat im Jahr 2012 eine Förderung des Landes NRW zu „fahrgastfreundlich ausgestalteten, barrierefreien, sicheren und saubereren . . . Stationen und Haltestellen“ (§ 2.3 ÖPNV-Gesetz) in Höhe von 400.000 € zur Neugestaltung des städtischen Zentralen Omnibusbahnhofes erhalten. Ist es zutreffend, dass eine erneute Förderung dieser Infrastruktur eine deutliche Verbesserung zum Ziel haben muss?**

Die Förderung des bestehenden ZOB erfolgte aus Mitteln der Pauschalisierten Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW. Nach Aussage des NWL erfolge keine erneute Förderung der angesprochenen Infrastruktur. Die Neuplanung des ZOB in der Stadt Lübbecke sei laut NWL nach der Rückzahlung der für den derzeit bestehenden ZOB bewilligten Fördermittel fördertechnisch als neues Vorhaben zu bewerten.

Bezüglich der Verbesserung der Infrastruktur wird auf die Antwort zu den Fragen 2, 3 und 5 verwiesen.

2. **Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation, in der die Stadt Lübbecke eine erneute Förderung zum Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur in Höhe von 1.067.800 € bewilligt bekommen hat, der zufolge der in 2012 geförderte ZOB abgerissen und durch Haltestellen beidseits einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße ersetzt wird?**
3. **Wie bewertet die Landesregierung, dass der Abriss dieses ZOBs verursacht wird durch den Neubau eines PKW-Parkplatzes auf dem Gelände des bisherigen ZOB zugunsten eines neu zu bauenden Einkaufszentrums und damit der Fördergrundsatz nach § 2 „der ÖPNV (soll) unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadt- und Quartiersentwicklung, der Barrierefreiheit, der Sicherheit und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten“ unberücksichtigt bleibt?**
5. **Wie bewertet die Landesregierung die Förderbewilligung einer Maßnahme, die einen bestehenden ZOB gegen straßenbegleitende Haltestellen ersetzt, die keine Ausbaureserven aufweisen und bei denen die Umstiegsqualität deutlich verschlechtert ist im Zusammenhang mit den Förderrichtlinien des bewilligenden Aufgabenträgers NWL gemäß deren Ziffer 2.1.1.3 „Neubau und Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) zur Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Haltestellen und Haltestelleneinrichtungen“?**

Die Fragen 2, 3 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stadt Lübbecke ist Vorhabenträger des umzusetzenden Projektes. Sie habe laut Stellungnahme des NWL alle rechtlichen, planungs- und bautechnischen Voraussetzungen zu bewerten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Die geforderten Unterlagen, die u.a. zur Beurteilung der Förderfähigkeit von der Stadt Lübbecke beim zuständigen Zweckverband NWL vorzulegen waren, sind laut Stellungnahme des NWL erbracht worden. Demnach konnten die Planer im Förderantrag darstellen, dass mit der neuen Anlage eine Verbesserung gegenüber dem derzeit bestehenden ZOB verbunden ist. Die Verbesserung bestehe darin, dass durch die vorab realisierten Kreisverkehrsplätze und die damit zu erwartende Verkehrsberuhigung ermöglicht wird, die Haltestellen an die Fahrbahnränder zu verlegen. Dies führe zu einer besseren An-/Abfahrbarkeit der Haltestellen. Die Barrierefreiheit sei nach wie vor Voraussetzung der Förderfähigkeit und sei vom Behindertenvertreter bestätigt worden.

Nach vorliegenden Erkenntnissen bleibt laut Stellungnahme des NWL festzuhalten, dass die Abwägung von Interessen in Bezug auf die Innenstadtentwicklung, die Quartiersentwicklung sowie die verkehrlichen Strukturen stattgefunden hat. Die örtlichen Verkehrsunternehmen seien eingebunden gewesen.

4. **Wie bewertet die Landesregierung, dass während der ZOB-Planungsphase mehrfach öffentlich erläutert wurde, dass die Kosten für die „Verlegung“ des ZOB durch den Investor getragen werden, da die ÖPNV-Veränderung Folge seines Bauvorhabens ist und so die erneute Förderung problematisch erscheint, da es sich hier nicht um eine Subvention an eine Kommune, sondern real um eine indirekte Subvention einer Bauplanungsgesellschaft handelt?**

Laut Stellungnahme des zuständigen Zweckverbands NWL war bei der Förderentscheidung in Bezug auf den neuen ZOB entscheidend, dass die Stadt ihre Förderung aus der alten Anlage zurückgezahlt und sie damit die Zweckbindung vorzeitig abgelöst habe. Der Rückzahlungsbetrag werde von dem Investor an die Stadt erstattet. Dies sei zuwendungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Nachnutzung der Fläche liege in der Planungshoheit der Stadt. Grunderwerb sei zu keiner Zeit gefördert worden. Somit handele es sich hier letztlich um eine Neuanlage eines ZOB unter geänderten räumlichen Gegebenheiten.

Der NWL hat nach eigener Aussage geprüft, ob die Zuwendung an die Stadt subventionserheblich ist. Da es sich um einen kommunalen Antragsteller handle, sei die nicht der Fall. Zusätzlich habe die Stadt ihren Vertrag mit dem Investor beihilferechtlich prüfen lassen. Die Prüfung habe die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht ergeben. Somit sei aus Sicht des NWL in diesem Fall auch keine indirekte Beihilfe gegeben. Auch aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg bestehen keine Bedenken gegen die Bewertung des NWL.